

eKAB-Nr: 00.044.572 Stelle: Gesundheitsamt Graubünden Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Verschiedenes Veröffentlicht: 28.02.2020

Öffentliche Bekanntmachung: Verfügung des Gesundheitsamts

Öffentliche Bekanntmachung: Verfügung

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) erlassen. Diese Verordnung gilt für die gesamte Schweiz, sie tritt am 28. Februar 2020 um 14.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 15. März 2020.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Verfügung des Gesundheitsamts vom 27. Februar 2020 anzupassen. Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Verbindung mit Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010), hat das Gesundheitsamt am 28. Februar 2020

verfügt:

- 1. Die Verfügung vom 27. Februar 2020 wird aufgehoben.
- 2. Verboten sind:
 - a. öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten; und
 - b. öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig weniger als 1000 Personen aufhalten, mit überregionalem Charakter und/ oder mit internationaler Beteiligung.
- 3. Öffentliche und private Veranstaltung mit unter 1000 Teilnehmenden ohne überregionalem Charakter und/oder internationaler Beteiligung: Die Veranstalter sind verpflichtet mit der zuständigen kantonalen Behörde eine vorgängige Risikoabwägung vorzunehmen, ob die Veranstaltung durchgeführt werden kann oder nicht.
- 4. Der Schulbetrieb kann regulär durchgeführt werden.
- 5. Den Schulen ist es untersagt, Ausflüge oder Reisen ins Ausland durchzuführen.
- 6. Die Anordnung gilt vorläufig bis zum 15. März 2020.
- 7. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, wonach mit Busse bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der

Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

Gesundheitsamt Graubünden Der Leiter Dr. Rudolf Leuthold

© 2020 Kanton Graubünden Seite: 2